
RICHTLINIE

SSSED 12.0

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft)

vom 24. März 2017

Mit Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2018 bestehen für den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen drei besondere Vollzugsformen, nämlich die gemeinnützige Arbeit (GA), die elektronische Überwachung (Electronic Monitoring, EM) und die Halbgefängenschaft (HG). Die Bewilligung einer besonderen Vollzugsform setzt namentlich voraus, dass weder die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person während des Strafvollzugs flieht noch weitere Straftaten begeht.

Bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen können als besondere Vollzugsform bewilligt werden:

- GA für Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten sowie für Geldstrafen und Bussen (Art. 79a Abs. 1 StGB);
- EM für (Ersatz)Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten (Art. 79b Abs. 1 StGB);
- HG für Freiheitsstrafen bis zu 12 Monaten (Art. 77b Abs. 1 StGB).

Die bundesrechtlichen Gesetzesbestimmungen zu den besonderen Vollzugsformen befinden sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

1. Zulassungskriterien

1.1. Sanktionsarten

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹GA ist zulässig für Freiheitsstrafen, Bussen¹ und Geldstrafen.

²GA ist nicht mehr möglich, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde².

³Vier Stunden gemeinnützige Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen.

B) Electronic Monitoring (EM)

EM ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

C) Halbgefängenschaft (HG)

HG ist zulässig für Freiheitsstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen.

¹ Nicht zur Anwendung kommen kann GA bei Ordnungsbussen. Bezahlt die beschuldigte Person die Busse nicht sofort bzw. innert der Bedenkfrist, wird ein ordentliches Strafverfahren durchgeführt. Vorbehalten bleibt eine Ordnungsbusse, die im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt wird (vgl. Art. 6 und 14 des Ordnungsbussengesetzes vom 18.03.2016).

² Vgl. Art. 79a Abs. 2 StGB. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind.



1.2. Zeitliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹GA setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als 6 Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip)³, oder
- b) mehr als 6 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip)⁴.

²Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich⁵.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹EM setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen nicht weniger als 20 Tage und nicht mehr als 12 Monate beträgt.

²Angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip).

³Bei teilbedingten Strafen ist die Gesamtdauer der Strafe (bedingter und unbedingter Teil) massgeblich⁵.

C) Halbgefängenschaft (HG)

¹HG setzt voraus, dass die ausgefallte Strafe oder die Gesamtdauer der gemeinsam zu vollziehenden Strafen

- a) nicht mehr als 12 Monate beträgt; angerechnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt (Bruttoprinzip)³, oder
- b) mehr als 12 Monate beträgt, unter Berücksichtigung der angerechneten Untersuchungs- oder Sicherheitshaft jedoch nicht mehr als 6 Monate zu vollziehen sind (Nettoprinzip)⁴.

²Bei teilbedingten Strafen ist der unbedingte Teil massgeblich⁵.

D) Gemeinsame Bestimmungen

Sind eine oder mehrere Reststrafen nach einem Widerruf der bedingten Entlassung zu vollziehen, so ist für die Bemessung der Strafdauer massgeblich:

- a) falls vom Richter in neuer Sache keine Gesamtstrafe gebildet wurde: die Reststrafe;
- b) falls vom Richter in neuer Sache eine Gesamtstrafe gebildet wurde: die Gesamtstrafe.

³ Bruttoprinzip bedeutet, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen auf die vom Gericht ausgefallte Strafdauer abgestellt und angerechnete Haft nicht berücksichtigt wird.

⁴ Nettoprinzip bedeutet, dass für die Prüfung der zeitlichen Voraussetzungen die angerechnete Haft von der vom Gericht ausgefallten Strafdauer abgezogen wird.

⁵ In Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 6B_1253/2015 und 6B_582/2008 für EM sowie 6B_668/2007 für HG) werden für die drei besonderen Vollzugsformen unterschiedliche Regelungen getroffen. Dies ist dadurch begründet, dass der Vollzug von GA und EM ausserhalb einer Vollzugseinrichtung erfolgt, während die verurteilte Person während der HG ihre Ruhe- und Freizeit in der Anstalt verbringt (Art. 77b Abs. 2 StGB) und damit deutlich enger betreut und überwacht wird.



1.3. Persönliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

GA setzt voraus:

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz;
- e) keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und Art. 66a^{bis} StGB;
- f) die Gewähr⁶, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs eingehalten werden;
- g) die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Straftatbestände, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb.

B) Electronic Monitoring (EM)

EM setzt voraus:

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- e) keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB;
- f) die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt. Der verurteilten Person kann auch eine Arbeit mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche zugewiesen werden, wobei kein Anspruch auf eine solche Zuweisung besteht;
- g) die Gewähr⁶, dass die Vollzugsbedingungen eingehalten werden;
- h) eine geeignete, dauerhafte Unterkunft. Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- i) die dauerhafte Unterkunft lässt die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang zu;
- j) die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen. Diese Zustimmung beinhaltet zugleich das Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;
- k) die Zustimmung der verurteilten Person zum Vollzugs- und Wochenplan und ihr Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- l) den Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung;
- m) den Ausschluss von beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründen, die gegen ei-

⁶ Die verurteilte Person muss beispielsweise gesundheitlich der Belastung in der jeweiligen Vollzugsform gewachsen und insbesondere in der Lage sein, Arbeitseinsätze zu leisten bzw. einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen. Sie muss erreichbar sein und sich als zuverlässig erweisen.



nen EM-Vollzug sprechen, insbesondere bei einer Verurteilung wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder bei Sexualdelikten gegen ein Kind, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

C) Halbgefängenschaft (HG)

HG setzt voraus:

- a) ein Gesuch der verurteilten Person;
- b) keine Fluchtgefahr;
- c) die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- d) ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und das Recht, einer Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren zu dürfen;
- e) keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB;
- f) die Weiterführung der bisherigen Arbeit oder einer anerkannten Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramm sind gleichgestellt;
- g) die Gewähr⁷, dass die Rahmenbedingungen der HG und die Hausordnung der HG-Institution eingehalten werden.

D) Gemeinsame Bestimmungen

¹Unter Aufenthaltsrecht ist das gestützt auf Art. 32 ff. Ausländergesetz (AuG) an Ausländer verliehene Recht zu verstehen, sich (zumindest zeitlich befristet) in der Schweiz aufzuhalten.

²Je nach Aufenthaltstitel und Aufenthaltszweck bedarf es für den Vollzug in EM oder HG zusätzlich einer Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

1.4. Bewilligungsverfahren

1.4.1. Überweisung von Gesuchen / Information

Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Die für den Einzug von Bussen und Geldstrafen zuständige kantonale Behörde (Inkassostelle) leitet ein Gesuch der verurteilten Person um Bewilligung der GA an die Vollzugsbehörde weiter und gibt gleichzeitig den offenen Bussen- oder Geldstrafenbetrag an. Sie informiert die Vollzugsbehörde, wenn Bussen oder Geldstrafen nachträglich bezahlt bzw. Teilzahlungen geleistet werden.

²Die Vollzugsbehörde informiert die Inkassostelle über die Bewilligung oder Ablehnung, einen allfälligen Abbruch und den Abschluss der GA.

1.4.2. Aufgaben der Vollzugsbehörde

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹Die Vollzugsbehörde:

- a) stellt die Information der verurteilten Person über die verschiedenen Vollzugsformen sicher;
- b) setzt der verurteilten Person eine Frist zur Einreichung des Gesuchs um Bewilligung einer besonderen Vollzugsform;
- c) prüft das Gesuch der verurteilten Person und die eingereichten Unterlagen;
- d) entscheidet über das Gesuch und legt bei Gutheissung den Vollzugsbeginn, die Vollzugsform

⁷ Siehe Fussnote 6. Bei der HG muss die verurteilte Person zudem in der Lage sein, die betrieblichen Rahmenbedingungen der Vollzugseinrichtung wie Ein- und Ausrückzeiten einzuhalten.



sowie allfällige Bedingungen und Auflagen fest.

²Bei der GA können das Verhältnis sowie die Rechte und Pflichten zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und Einsatzbetrieb in einer Vereinbarung geregelt werden.

³Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen für die gewünschte Vollzugsform nicht, kann ihr die Vollzugsbehörde eine Frist ansetzen, um ein Gesuch um Bewilligung einer anderen besonderen Vollzugsform einzureichen. Diese Möglichkeit ist ausgeschlossen bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten, Verletzung der Mitwirkungs- und Offenlegungspflichten, namentlich bei Nichteinhalten von Fristen oder unvollständigen Unterlagen, sowie wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer die Bewilligung einer anderen Vollzugsform von vornherein ausgeschlossen ist (z.B. fehlendes Aufenthaltsrecht).

⁴Ein Wechsel der Vollzugsform ist nach rechtskräftiger Bewilligung grundsätzlich nicht möglich⁸.

1.4.3. Einzureichende Unterlagen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Die verurteilte Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit reicht namentlich einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz ein.

²Im Übrigen richten sich Verfahren und einzureichende Gesuchsunterlagen nach kantonalem Recht.

B) Electronic Monitoring (EM)

Die verurteilte Person reicht namentlich die folgenden Unterlagen ein:

a) Unselbständig Erwerbende (Angestellte):

- eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag je mit Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;

Selbständig Erwerbende:

- einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. AHV Quartalsabrechnung, Sozialversicherungsnachweis) sowie Angaben zu Arbeitsort und Arbeitszeiten;

Personen in Ausbildung:

- eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;

Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich ein:

- einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und ihre Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt;

b) Nachweis über eine dauerhafte Unterkunft (bspw. Mietvertrag, Wohnsitzbestätigung);

c) Nachweis über einen Mobil- oder Festnetzanschluss und die in den letzten 2 Monaten bezahlten Telefonkosten⁹;

d) Zustimmung aller erwachsenen Personen, die im gleichen Haushalt leben (Formular), zur Durchführung des EM-Vollzugs und deren Einverständnis, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zu allen bewohnten Räumlichkeiten gewährt wird;

e) Nachweis einer Privathaftpflichtversicherung.

⁸ Siehe auch Ziff. 4 dieser Richtlinie.

⁹ Je nach technischen Voraussetzungen / Art des EM-Systems können andere / zusätzliche Anforderungen gelten.



C) Halbgefängenschaft (HG)

Die verurteilte Person reicht namentlich die folgenden Unterlagen ein:

Unselbständig Erwerbende (Angestellte):

- eine Bestätigung des Arbeitgebers oder den Arbeitsvertrag je mit Arbeitsort und Arbeitszeiten sowie eine aktuelle Lohnabrechnung;

Selbständig Erwerbende:

- einen Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. AHV Quartalsabrechnung, Sozialversicherungsnachweis) sowie Angaben zu Arbeitsort und Arbeitszeiten;

Personen in Ausbildung:

- eine Ausbildungsbescheinigung mit Angaben zur Ausbildungsstätte und zu den Unterrichtszeiten;

Verurteilte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit reichen zusätzlich ein:

- einen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht in der Schweiz und ihre Berechtigung für eine Ausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, wenn sich diese aus dem Aufenthaltstitel nicht eindeutig ergibt.

1.4.4. Gemeinsame Bestimmungen

Im Übrigen richten sich die Form des Entscheides über die Zulassung zu einer besonderen Vollzugsform und das Verfahren nach dem Recht des Kantons, der für den Urteilsvollzug zuständig ist.

2. Vollzug

2.1. Unterbringung

Halbgefängenschaft (HG)

¹Die Halbgefängenschaft wird in einem kantonalen Gefängnis oder einer vom Strafvollzugskonkordat anerkannten öffentlich oder privat geführten Einrichtung vollzogen, welche die je nach Vollzugsdauer notwendige Betreuung der verurteilten Person gewährleistet.

²Im Übrigen richtet sich der Vollzug nach der Hausordnung der Vollzugseinrichtung.

2.2. Vollzugsplan

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Die Bewilligung der GA oder die Vereinbarung zwischen Vollzugsbehörde, verurteilter Person und Einsatzbetrieb regeln namentlich:

- Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- den Einsatzplan mit dem Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten;
- die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und des Abschlusses des Arbeitseinsatzes.

²Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.



B) Electronic Monitoring (EM)

¹Im Vollzugsplan werden insbesondere geregelt:

- a) die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person während des EM-Vollzugs;
- b) das Wochenprogramm, das in Zusammenarbeit mit der verurteilten Person aufgrund der Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten sowie weiterer Verpflichtungen festgelegt wird. Pro Arbeitstag stehen der verurteilten Person max. 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für:
 - Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
 - Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
 - Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

²An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, kann der verurteilten Person pro Tag max. folgende freie Zeit¹⁰ eingeräumt werden:

1. und 2. Monat:	je 3 Stunden	
3. und 4. Monat:	je 4 Stunden	stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 24 Stunden ¹¹ freie Zeit gewährt werden
5. und 6. Monat:	je 6 Stunden	
ab 7. Monat:	je 8 Stunden	stattdessen kann ein Mal pro Vollzugsmonat an einem Wochenende 36 Stunden ¹¹ freie Zeit gewährt werden

³Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den Richtlinien über die Vollzugsplanung.

C) Halbgefängenschaft (HG)

¹Die Vollzugseinrichtung erstellt zusammen mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Er enthält insbesondere die auf die Arbeitszeit abgestimmte Aus- und Einrückungszeit. Pro Arbeitstag steht der verurteilten Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung ein Zeitfenster von max. 14 Stunden zur Verfügung für:

- Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung;
- Verpflegung;
- Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;
- Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

²Pro Woche hat die verurteilte Person wenigstens einen Tag in der Vollzugseinrichtung zu verbringen.

³Im Übrigen richtet sich die Erstellung des Vollzugsplans nach den Richtlinien über die Vollzugsplanung.

¹⁰ Als freie Zeit i.S. von Art. 79b Abs. 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht.

¹¹ Diese Zeitdauer gilt ununterbrochen und kann nicht auf mehrere Wochenenden aufgeteilt werden.



2.3. Vollzugsöffnungen

Halbgefangenschaft (HG)

¹Erfüllt die verurteilte Person die allgemeinen Voraussetzungen, können ihr maximal wie folgt Ausgang und Urlaub gewährt werden:

1. und 2. Monat:	keine Vollzugsöffnungen
3. und 4. Monat:	je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 24 Stunden ¹¹
5. und 6. Monat:	
ab 7. Monat:	je ein Ausgang von 5 Stunden und ein Beziehungsurlaub von 36 Stunden ¹¹

²Im Übrigen richtet sich die Gewährung von Sach- und Beziehungsurlaub nach den Voraussetzungen für den offenen Vollzug gemäss den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

2.4. Regelverstösse / Nichteinhalten des Vollzugsplans

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Die GA wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die GA nicht innert Frist leistet.

²Auf eine vorangehende Mahnung kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der GA nicht erwartet werden kann.

³Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der GA unterbrochen oder abgebrochen werden.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹EM wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte freie Zeit eingeschränkt werden.

²Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person

- die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- den Wochenplan missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug des EM unterbrochen oder abgebrochen werden.

C) Halbgefangenschaft (HG)

¹Die HG wird nach vorausgegangener Ermahnung abgebrochen, wenn die verurteilte Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Bei leichtem Verschulden kann auf den Abbruch verzichtet und die verurteilte Person stattdessen ermahnt werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung.

²Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die verurteilte Person



- die Zeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung missbraucht;
- die Ein- und Ausrückungszeiten missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

³Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der HG unterbrochen oder abgebrochen werden.

2.5. Kostenbeteiligung

Electronic Monitoring (EM), Halbgefangenschaft (HG)

¹Die verurteilte Person entrichtet einen Kostenbeitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmässigen Vorschüssen sicher. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird vom Strafvollzugskonkordat festgelegt, die Höhe der Vorschüsse von der zuständigen Behörde.

²Die zuständige Behörde kann den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person darum ersucht und ihre Notlage nachweist, insbesondere wenn die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

3. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen nach erteilter Bewilligung oder während des Vollzugs

3.1. Sanktionsart

Gemeinnützige Arbeit (GA)

Das Hinzukommen einer Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse oder Geldstrafe während des laufenden Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit hat in der Regel deren Abbruch zur Folge.

3.2. Zeitliche Voraussetzungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefangenschaft (HG)

Wird durch das Hinzukommen einer oder mehrerer weiterer Strafen die maximal zulässige Höchstdauer für die bewilligte, laufende Vollzugsform überschritten, wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen.

3.3. Persönliche Voraussetzungen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefangenschaft (HG)

¹Sind die persönlichen Voraussetzungen gemäss Ziff. 1.3. für die bewilligte, laufende Vollzugsform nicht mehr erfüllt oder verzichtet die verurteilte Person auf die besondere Vollzugsform, wird der Vollzug in der bewilligten Vollzugsform abgebrochen.

²Dies gilt auch bei Widerruf der Zustimmung der in der gleichen Wohnung lebenden erwachsenen Personen bei der Vollzugsform EM¹².

¹² Siehe Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 4. April 2012 (BBl 2012, 4749). Daraus ergibt sich, dass ein dauerndes Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen erforderlich ist. Wird die Zustimmung widerrufen, führt dies zur Beendigung des EM-Vollzugs, auch wenn Buchstabe d in Art. 79b Abs. 3 StGB nicht erwähnt ist.



B) Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

Bei einem unverschuldeten teilweisen oder ganzen Verlust der Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung kann von einem Abbruch der HG oder des EM abgesehen werden, sofern die verurteilte Person innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet sowie in dieser Übergangszeit deren Betreuung und Überwachung sichergestellt sind.

4. Abbruch / Rechtsfolgen

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft¹³.

²Bei freiwilligem Verzicht auf GA ist HG grundsätzlich ausgeschlossen¹⁴. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt.

³Bei mehreren zu vollziehenden Strafen wird die geleistete GA anteilmässig an die Freiheitsstrafen angerechnet. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt dann bei denjenigen Bussen, Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, die zuerst verjähren.

B) Electronic Monitoring (EM)

¹Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft¹⁵.

²Bei freiwilligem Verzicht auf EM ist HG grundsätzlich ausgeschlossen¹⁶.

C) Halbgefängenschaft (HG)

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüßung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug.

5. Anrechnung von Teilzahlungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹Zahlungen an Bussen und Geldstrafen werden entsprechend der eindeutigen Willenserklärung der verurteilten Person angerechnet.

²Fehlt eine Erklärung, wird die für die verurteilte Person günstigste Lösung gewählt.

³Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn der Eintritt der Verjährung droht. Die Anrechnung erfolgt bei denjenigen Bussen oder Geldstrafen, die zuerst verjähren.

¹³ Vgl. Art. 79a Abs. 6 StGB.

¹⁴ Die verurteilte Person soll die Vollzugsform nicht durch freiwilligen Verzicht nachträglich wechseln können. In Ausnahmefällen, wenn bei objektiver Betrachtung wichtige Gründe einen solchen Wechsel rechtfertigen, kann HG bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

¹⁵ Vgl. Art. 79b Abs. 3 StGB.

¹⁶ Die verurteilte Person soll die Vollzugsform nicht durch freiwilligen Verzicht nachträglich wechseln können. In Ausnahmefällen, wenn bei objektiver Betrachtung wichtige Gründe einen solchen Wechsel rechtfertigen, kann HG bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.



6. Beendigung

6.1. Bedingte Entlassung

A) Gemeinnützige Arbeit (GA)

¹Aus dem GA-Vollzug einer Busse oder Geldstrafe ist eine bedingte Entlassung nicht möglich.

²Die bedingte Entlassung aus dem GA-Vollzug einer Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, mit folgenden Besonderheiten:

- Die Vollzugsdaten werden nach den geleisteten, in Vollzugstage umgerechneten Arbeitsstunden berechnet;
- anstelle des Berichts der Anstaltsleitung tritt das Stundenkontrollblatt¹⁷ des Einsatzbetriebs ;
- die Probezeit beginnt mit der Eröffnung der Entlassungsverfügung zu laufen, wenn in der Entlassungsverfügung der Beginn der Probezeit nicht ausdrücklich festgelegt wird.

B) Electronic Monitoring (EM)

Die bedingte Entlassung aus dem EM-Vollzug einer (Ersatz)Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug, mit folgender Besonderheit:

- Anstelle des Berichts der Anstaltsleitung tritt der Bericht der für den EM-Vollzug zuständigen Behörde.

C) Halbgefängenschaft (HG)

Die bedingte Entlassung aus dem HG-Vollzug einer (Ersatz)Freiheitsstrafe richtet sich nach den Richtlinien über die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug.

6.2. Bewährungshilfe und Weisungen

Gemeinnützige Arbeit (GA), Electronic Monitoring (EM), Halbgefängenschaft (HG)

¹Die Anordnung von Bewährungshilfe und von Weisungen richtet sich nach den Richtlinien über die Bewährungshilfe.

²Bei GA wird Bewährungshilfe nur angeordnet, wenn sich aus dem Vollzugsverlauf konkrete Hinweise auf einen besonderen Unterstützungsbedarf ergeben.

7. Schlussabstimmungen

7.1. Aufhebung bisheriger Richtlinien

¹Die vorliegende Richtlinie ersetzt diejenige vom 22. April 2005 für den Vollzug von Halbgefängenschaft (SSED 12.0).

²Die Richtlinie vom 22. April 2005 für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit (SSED 14.0) und Richtlinie vom 24. April 2008 für den Vollzug von Halbgefängenschaft in privaten Institutionen (SSED 13.0) wird mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

¹⁷ Die Kantone können von den Einsatzbetrieben auch ergänzende Angaben verlangen, beispielsweise zum Einsatzbereich, zur Leistung oder zum Verhalten der verurteilten Person.



7.2. Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 24. März 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.



Anhang:

1. Bundesrechtliche Bestimmungen zu den besonderen Vollzugsformen (Gemeinnützige Arbeit, Elektronische Überwachung, Halbgefängenschaft)

Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Änderungen des Sanktionenrechts) Änderung vom 19. Juni 2015 (AS 2016 1249)

Art. 77b StGB

Halbgefängenschaft

¹ Auf Gesuch des Verurteilten hin kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht; und
- b. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht.

² Der Gefangene setzt seine Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt.

³ Die Halbgefängenschaft kann in einer besonderen Abteilung eines Untersuchungsgefängnisses durchgeführt werden, wenn die notwendige Betreuung des Verurteilten gewährleistet ist.

⁴ Erfüllt der Verurteilte die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder leistet er die Halbgefängenschaft trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen, so wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug vollzogen.

Art. 79a StGB

Gemeinnützige Arbeit

¹ Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht, so kann auf sein Gesuch hin in der Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden:

- a. eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- c. eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten; oder
- d. eine Geldstrafe oder eine Busse.

² Die gemeinnützige Arbeit ist ausgeschlossen für den Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe.

³ Die gemeinnützige Arbeit ist zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen zu leisten. Sie wird unentgeltlich geleistet.

⁴ Vier Stunden gemeinnütziger Arbeit entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe, einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe bei Übertretungen.

⁵ Die Vollzugsbehörde bestimmt dem Verurteilten eine Frist von höchstens zwei Jahren, innerhalb der er die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Bei gemeinnütziger Arbeit zum Vollzug einer Busse beträgt die Frist höchstens ein Jahr.

⁶ Soweit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht entsprechend den von der Vollzugsbehörde festgelegten Bedingungen und Auflagen oder nicht innert Frist leistet, wird die Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen oder die Geldstrafe oder die Busse vollstreckt.

**Art. 79b StGB**

Elektronische Überwachung

¹ Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten hin den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen:

- a. für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen bis zu 12 Monaten; oder
- b. anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates für die Dauer von 3 bis 12 Monaten.

² Sie kann die elektronische Überwachung nur anordnen, wenn:

- a. nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte flieht oder weitere Straftaten begeht;
- b. der Verurteilte über eine dauerhafte Unterkunft verfügt;
- c. der Verurteilte einer geregelten Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgeht oder ihm eine solche zugewiesen werden kann;
- d. die mit dem Verurteilten in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen zustimmen; und
- e. der Verurteilte einem für ihn ausgearbeiteten Vollzugsplan zustimmt.

³ Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a, b oder c nicht mehr erfüllt oder verletzt der Verurteilte seine im Vollzugsplan festgehaltenen Pflichten, so kann die Vollzugsbehörde den Vollzug in Form der elektronischen Überwachung abbrechen und den Vollzug der Freiheitsstrafe im Normalvollzug oder in der Form der Halbgefangenschaft anordnen oder die dem Verurteilten zustehende freie Zeit einschränken.

Art. 380 Abs. 2 Bst. c StGB

Kostentragung

² Der Verurteilte wird in angemessener Weise an den Kosten des Vollzugs beteiligt:

- c. durch den Abzug eines Teils des Einkommens, dass er auf Grund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefangenschaft, des Vollzugs durch elektronische Überwachung, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt.